

hiermit wurde der Verklagte wegen fahrlässigen Vergehens gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung der Brand-sicherheit gemäß §§ 193 Abs. 1, 187, 63 Abs. 2 StGB rechtskräftig zur Bewahrung verurteilt.

Nach der Verurteilung hat der Kläger die Jahresend-prämie des Verklagten für das Jahr 1968 nicht in Höhe von 90% des durchschnittlichen Monatsbruttoverdien-stes — wie für die anderen Direktoren —, sondern nur in Höhe von 50% festgesetzt. Er hat dazu die Ansicht vertreten, es handele sich um eine gerechtfertigte Dif-ferenzierung im Hinblick auf die Verletzung der Vor-schriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz durch den Verklagten.

Der Verklagte lehnte den Empfang dieser Prämie ab und wandte sich an die Konfliktkommission mit dem Antrag, ihm für das I. bis III. Quartal 1968 die Prämie in voller Höhe und für das IV. Quartal 1968 einen An-teil zu zahlen.

Die Konfliktkommission entsprach diesem Antrag mit der Maßgabe, daß dem Verklagten für das IV. Quartal 40% des Monatsbruttoverdienstes als Jahresendprämie zu zahlen sind.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger fristgemäß Klage (Einspruch) erhoben.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat das Verfahren gern. § 28 GVG an das Bezirksgericht herangezogen.

Das Bezirksgericht hat den Beschluß der Konflikt-kommission dahin abgeändert, daß der Kläger ver-pflichtet wird, an den Verklagten 400 M als Jahresend-prämie für 1968 zu zahlen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesent-lichen ausgeführt, für die Leiter seien in den betrieb-lichen Dokumenten Kriterien, deren Erfüllung Voraus-setzung für den Anspruch auf Jahresendprämie ist, nicht vorgegeben. In diesem Falle müßte von den gesetzlichen Kriterien ausgegangen werden. Dabei sei die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein Kriterium, das für den Ver-klagten in seiner damaligen Funktion gelten müsse. Ausgehend davon, daß die übrigen Kriterien erfüllt seien, müsse der dem Verklagten zustehende Betrag im Wege der Differenzierung ermittelt werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Protest (Berufung) des Staatsanwalts des Bezirks.

Der Protest war nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kläger hat für das Jahr 1968 zulässigerweise Jah-resendprämien an die Werktätigen gezahlt. Die unzu-reichende Festlegung von Kriterien und Kennziffern, an deren Erfüllung die Gewährung der Jahresend-prämie an die einzelnen Kollektive und Werktätigen, insbesondere an die Leiter und leitenden Mitarbeiter, geknüpft ist, steht dem nicht entgegen (vgl. hierzu OG, Urtefl vom 16./18. März 1970 - Ua 5/69 -**). In Über-einstimmung mit der von den Beteiligten des Verfah-rens vorgetragenen Auffassung ist das Bezirksgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Verklagte die ökonomischen Kennziffern als Voraussetzung für sei-nen Anspruch auf Jahresendprämie erfüllt hat. Hier-bei hat es zwar im Prinzip erkannt, daß die Einhal-tung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits-schutzes durch den Verklagten bei der Entscheidung über den von ihm erhobenen Anspruch auf Jahresend-prämie unbedingt zu beachten und zu würdigen ist, jedoch bedarf die hierzu von ihm vertretene Ansicht der Präzisierung und in diesem Sinne der Korrektur.

Das in der Verfassung der DDR als Grundrecht der Bürger ausgestaltete Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (vgl. Art. 35 Abs. 1) ist Ausdruck der Sorge um den Menschen durch den sozialistischen Staat und die sozialistische Gesellschaft als ein grund-

legendes Prinzip der sozialistischen Gesellschaftsord-nung. In diesem Sinne sind die Bestimmungen in den §§ 87 ff. GBA und die zur Durchsetzung dieser Grund-sätze erlassenen weiteren Rechtsvorschriften untrenn-barer Bestandteil der Pflichten der Werktätigen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, insbesondere der für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Vorschriften ver-antwortlichen Leiter. Hierdurch wird zugleich die in-haltliche Zielstellung der gesetzlichen Regelung, daß neben ökonomischen Kennziffern die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe bei der Gewährung von Jahresendprämie heranzuzie-hen ist (vgl. § 12 Abs. 5 der VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB [Zentrale] für das Jahr 1968 vom 2. Februar 1967 [GBl. II S. 10], der fast wörtlich mit § 9 Abs. 6 der VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrie-ben, volkseigenen Kombinat, den WB [Zentrale] und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 [GBl. II S. 490] übereinstimmt), bestimmt. Sie gebietet, insbesondere für die dafür verantwort-lichen Leiter die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Gewährung der Jahresendprämie festzulegen.

Die in der Regelung ausgedrückte Forderung, bei der Bestimmung der Prämienhöhe die Erfüllung der Er-fordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes her-anzuziehen, gilt allerdings auch dann als Maßstab, wenn durch den Betrieb hierzu nichts festgelegt ist. Diese Auslegung entspricht dem Prinzip, daß hohe Produktionsergebnisse nicht zu Lasten des Gesund-heits- und Arbeitsschutzes erreicht werden dürfen, sondern der Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen Bestandteil der Maßnahmen zur Er-füllung der ökonomischen Kennziffern ist. Nach diesem unter sozialistischen Produktionsverhältnissen allge-mein geltenden Grundsatz kann es nicht davon abhän-gen, ob ein einzelner Betrieb entsprechende Regelun-gen trifft. Vielmehr ist die Einhaltung der Erforder-nisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Gewährung der Jahresendprämie stets zu prüfen und zu berücksichtigen. Insoweit hat das Bezirksgericht in seiner Entscheidung die Bedeutung dieser Kennziffern unzulässig eingeschränkt, wenn es ausführt, die An-wendung gesetzlicher, nicht in der betrieblichen Prämienvereinbarung festgelegter Kennziffern komme nur als im Einzelfall durch besondere Umstände be-gründete Ausnahme in Betracht.

Die Beziehungen zwischen dem somit generell und stets zu beachtenden Kriterium „Einhaltung der Erfor-dernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“ und der Gewährung der Jahresendprämie wird durch die politisch-rechtliche Zielstellung der hierfür maßgeben- den Rechtsvorschriften bestimmt, den Schutz der Ge-sundheit und Arbeitskraft der Werktätigen als grund-legendes Prinzip durchzusetzen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist hiernach nicht eine neben anderen Aufgaben und unabhängig von ihnen zu erfüllende Pflicht, sondern unlösbarer Bestandteil der Erfüllung der Arbeitsaufgaben und -pflichten. Daraus folgt, daß bei der Bestimmung der Höhe der Jahresendprämie die Einhaltung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht als gleichrangige Kennziffer neben den weiteren festgelegten Kennziffern betrach-tet werden kann, deren Nichterfüllung die Minde-rung der Höhe der Jahresendprämie um einen etwa rechnerisch zu ermittelnden Anteil zuläßt. Vielmehr ist die Erfüllung dieses Kriteriums selbständig einzu-

* Das Urteil ist in NJ 1970 S. 270 veröffentlicht. - D. Red.